



# Aspach

## MITTEILUNGSBLATT ASPACH

*mit amtlichen Bekanntmachungen*

**Donnerstag, 23. Oktober 2025**

**Nr. 43**

*53. Jahrgang*

**Kindergärten S. 13**

**Schulen S. 14**

**Vereine S. 16**

**Kirchen S. 22**

**DIE GEMEINDEVERWALTUNG UND DER  
GEMEINDERAT ASPACH LADEN DIE ASPACHER  
BÜRGER:INNEN EIN ZUR**

**INFOVERANSTALTUNG  
MIT AUSTAUSCH ZUM JETZIGEN STAND  
DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS  
WINDKRAFTANLAGE  
ASPACH-AMALIENHÖHE**

**MO., 10. 11.25  
AB 18 UHR  
HARDTWALDHALLE  
KLEINASPACH**

**Aspach**

**KEINE ANMELDUNG ERFORDERLICH**

## Bekanntmachung Windkraftvorhaben Aspach/Oppenweiler

### Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises

#### Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG mit Sitz in der Max-Eyth-Straße 40 in 73479 Ellwangen

Standort: Gemarkungen der Gemeinden Aspach und Oppenweiler im Rems-Murr-Kreis

1. Geplant sind am Standort acht Windkraftanlagen. Sie befinden sich je zur Hälfte auf den beiden Gemarkungen. Die einzelnen Standorte der acht geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einem zusammenhängenden Waldgebiet entlang der sog. Hohen Straße. Die geplanten Windkraftanlagen stammen vom Hersteller Vestas. Es handelt sich jeweils um den Anlagentyp V172-7-2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW pro Anlage. Die Gesamthöhe über Grund bis zur Flügelspitze beträgt 261 m.
2. Das Vorhaben bedarf nach §§ 4 Abs. 1, 10 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des ersten Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.  
Örtlich und sachlich zuständige Behörde für die erforderliche Genehmigung ist das Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises als untere Immissionsschutzbehörde.  
Mit Antrag vom 16.07.2024, letztmalig ergänzt am 30.09.2025 beantragte die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG oben genanntes Windkraftvorhaben.  
Zum Zeitpunkt des Beginns deseteiligungsverfahrens lagen folgende wesentliche entscheidungserhebliche Unterlagen vor:
  - Projektübersicht/Projektbeschreibung
  - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Formblätter
  - Technische Daten
  - Emissionsgutachten Schall/Schatten/Eisfall bzw. Eiswurf
  - Antrag auf Baugenehmigung/Baubeschreibung/Planunterlagen
  - Gutachten zur Standorteignung
  - Baugrunduntersuchung
  - Unterlagen zu Luftfahrt, Richtfunk und Drehfunkfeuer
  - Brandschutzkonzept
  - Angaben zum Arbeitsschutz
  - Hydrogeologisches Gutachten
  - Informationen und Anträge zu wassergefährdenden Stoffen
  - Angaben zum Abfall
  - Faunistische Relevanzprüfung
  - Ergebnisbericht Habitatpotenzialanalysen
  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
  - Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Bodenschutzkonzept
  - Antrag auf Waldumwandlung
  - Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
  - Stellungnahme des DSF Deutsche Flugsicherung
  - Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
  - Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser
  - Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg
  - Stellungnahme der Syna GmbHWeitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die

der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

3. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.  
Der Antrag und die entscheidungserheblichen Antragunterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen sind **vom 21.10. bis zum 21.11.2025 (je einschließlich)** auf der Homepage des Landratsamtes des Rems-Murr-Kreises unter der Rubrik Bekanntmachungen verfügbar:  
<https://www.rems-murr-kreis.de/startseite>  
Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Hierzu kann das Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises telefonisch unter 07151 501 -2157 oder per E-Mail A.Aidoni@rems-murr-kreis.de kontaktiert werden.
4. Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 21.10. bis zum 22.12.2025 (je einschließlich)** schriftlich mit handschriftlicher Unterschrift beim Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises in der Stuttgarter Straße 110 in 71328 Waiblingen oder elektronisch per E-Mail an [Verfahren-WP-Aspach-Oppenweiler@rems-murr-kreis.de](mailto:Verfahren-WP-Aspach-Oppenweiler@rems-murr-kreis.de) erhoben werden.  
Bei der Erhebung von Einwendungen ist der Name und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.  
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.  
Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist bekanntgegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).
5. Sofern Einwendungen erhoben werden entscheidet das Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Gegebenenfalls findet ein Erörterungstermin am 19. Februar 2026 statt. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Rems-Murr-Kreises unter <https://www.rems-murr-kreis.de/startseite> unter der Rubrik Bekanntmachungen eingestellt.  
Der Erörterungstermin kann vor Ort oder in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video-oder Telekonferenz erfolgen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).  
Dieser Termin kann am Folgetag fortgesetzt werden. Im Erörterungstermin werden die form-und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Dies gilt auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder Personen, die Einwendungen erhoben haben.  
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind die §§ 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG, die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV und die §§ 18 ff. UVPG maßgebend.
6. Für das Vorhaben wird gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 31 Abs. 2 UVPG ist das Landratsamt Rems-Murr-Kreis für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig. Durch die Auslegung der Unterlagen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG mitumfasst. Zur Beurteilung der Umweltauswir-

kungen des Vorhabens hat der Antragssteller folgende Dokumente vorgelegt:

- Antrag mit Vorhabenbeschreibung und Unterlagen zum Vorhaben
- Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises, Fachbereich 6304 Gewerbe- und Immissionsschutz als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie können unter Beachtung des § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben werden. Auf unserer Webseite <https://www.rems-murr-kreis.de/landratsamt-und-politik/buergerservice/standorte-oeffnungszeiten/suche-impressum/datenschutz> kann die ausführliche Datenschutzerklärung eingesehen werden.

Waiblingen, 7. Oktober 2025  
Dr. Richard Sigel  
Landrat des Rems-Murr-Kreises

## Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Landtagswahl 2026 gesucht!

Voraussichtlich wird am **Sonntag, den 8. März 2026** die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg stattfinden. Zur Durchführung der Wahl werden für die Wahllokale sowie die Auszählung der Briefwahlstimmen ausreichend Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Auch Ersatzkräfte, die kurzfristig einspringen könnten, sind erforderlich.

Wir sind daher auf die ehrenamtliche Mithilfe von Aspacher Bürgerinnen und Bürger am Wahltag angewiesen. Alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

Als Wahlhelferin und Wahlhelfer tätig werden kann, wer in Aspach für die Wahl auch wahlberechtigt ist, das heißt

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt
- am Wahltag das 16. Lebensjahr beendet hat
- am Wahltag mindestens seit drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aspach hat
- nicht durch einen Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- im Wählerverzeichnis der Heimatgemeinde geführt wird

Besondere Kenntnisse in den gesetzlichen Grundlagen zur Wahl sind nicht erforderlich. Im Vorfeld findet eine Schulung aller Wahlhelferinnen und Wahlhelfer statt, in der die nötigen Kenntnisse und Abläufe vermittelt werden.

**Sollten Sie sich bereiterklären, am Wahltag mitzuhelfen, bitten wir Sie, sich über untenstehendes Formular oder formlos per E-Mail an Frau Schiffer zurückzumelden. Über den weiteren Ablauf werden Sie dann von uns schriftlich informiert.**

### Kontakt

Gemeindeverwaltung Aspach  
Frau Schiffer  
Telefon 07191 212-221  
E-Mail: [tamara.schiffer@aspach.de](mailto:tamara.schiffer@aspach.de)

## BÜRGERFAHRDIENST ASPACH

### Fahrtanmeldung

Montag – Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr

☎ 0151 50829012

### Fahrtzeiten

Montag – Freitag, 09:00 – 17:00 Uhr

## Wer bezahlt die Grundsteuer im Fall des Eigentumswechsels?

Wenn Grundbesitz verkauft wird, geht nach den gesetzlichen Regelungen die Grundsteuerpflicht am 1. Januar des folgenden Jahres auf den neuen Eigentümer über.

Bis zum gesetzlichen Steuerübergang, der durch einen Bescheid des Finanzamts festgesetzt wird, bleibt der bisherige Eigentümer gegenüber der Gemeinde Schuldner der Grundsteuer.

Wenn im Rahmen eines Kaufvertrages vom gesetzlichen Steuerübergang abweichende Vereinbarungen getroffen werden, so ist ein finanzieller Ausgleich entsprechend dieser Vereinbarung unter den Vertragspartnern vorzunehmen.

Zur Veranschaulichung wird folgendes Beispiel aufgeführt:

Ein Wohnhaus wird mit Vertrag vom 30.06.2025 veräußert. Nach gesetzlichen Bestimmungen ist die Grundsteuer vom Erwerber erst ab dem 01.01.2026 an die Gemeinde zu entrichten, bis zum 31.12.2025 bleibt der Verkäufer des Hauses gegenüber der Gemeinde steuerpflichtig.

Sofern die Vertragsparteien vereinbart haben, dass die Grundsteuer ab dem 01.07.2025 vom Käufer übernommen werden soll, so hat diese Regelung nur eine interne Bedeutung für Verkäufer und Käufer.

Die Gemeinde muss auch in einem solchen Fall den gesetzlichen Steuerübergang zum 01.01.2026 bei der Ausstellung der Grundsteuerbescheide und bei der Anforderung von Grundsteuerzahlungen zugrunde legen. Im genannten Fall müsste der Käufer den Grundsteuerbetrag für die Zeit vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 privat an den Verkäufer erstatten, da dieser gegenüber der Gemeinde bis zum Jahresende 2025 Steuerschuldner ist.

Die Umschreibung des Grundbesitzes für die Grundsteuerveranlagung auf den Käufer ist von einem Bescheid des Finanzamts über die Zurechnung abhängig. Solange dieser Bescheid des Finanzamts der Gemeinde noch nicht vorliegt, kann eine Änderung des Grundsteuerkontos nicht vorgenommen werden.

Von Seiten des Finanzamts ist jedoch gewährleistet, dass auch bei eventuellen Verzögerungen der Bescheidausstellung eine rückwirkende Zurechnungsfortschreibung zum 1. Januar des auf den Verkauf folgenden Jahres vorgenommen wird.

Das Bürgermeisteramt bittet um Verständnis, dass anders lautende Wünsche wegen der bestehenden Regelungen nicht erfüllt werden können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Stefanie Layer, Telefon 07191 212-252  
oder [stefanie.layer@aspach.de](mailto:stefanie.layer@aspach.de)

## Wichtiger Hinweis für die Entsorgung des Wassers aus Gartenpools!

Nachdem die Badesaison zu Ende ist, möchten wir Sie darüber informieren, wie das Wasser aus Ihrem Gartenpool ordnungsgemäß zu entsorgen ist.

Das gebrauchte Poolwasser ist zwingend über den öffentlichen Abwasserkanal zu entsorgen. Bei Poolwasser handelt es sich um chemisch oder biologisch verändertes Wasser, welches als Schmutzwasser in den öffentlichen Abwasserkanal einzuleiten ist. Dies gilt bereits ab dem ersten Tag der Nutzung und unabhän-